

BStU



Archiv der Außenstelle Berlin

BStU, MfS, BV Berlin

Abteilung VIII

153

BSIU 42-010a 03/04

Kopie BStU
AR 3

Streng geheim

- Persönlich -

Ministerium für Staatssicherheit

BSTU
0001

Tgb.Nr. VMA 75/63

00035

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. Verordnung über weitere Maßnahmen zum Schutze der Staatsgrenze zwischen der DDR und Westberlin 3 Blatt
2. Anleitung für die mündliche Argumentation zur Einführung einer Ordnung im Grenzgebiet 4 Blatt
3. Ordnung zur Gewährleistung der Sicherheit an der Staatsgrenze zwischen der DDR und Westberlin 17 Blatt
4. Anordnung über die Einrichtung eines Grenzgebietes an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin 2 Blatt
5. Anordnung über die Ordnung im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zwischen der DDR und Westberlin 8 Blatt
6. Befehl 48/63 des Ministers für Nationale Verteidigung 3 Blatt
7. Anordnung des Stadtkommandanten Nr. 34/63 17 Blatt

8. Befehl 37/63 des Ministers des
Innern 3 Blatt
9. Durchführungs-Anweisung Nr. 1
zum Befehl 37/63 des Ministers
des Innern 7 Blatt
10. Verzeichnis der Gemeinden, Orts-
teile und Straßen im Grenzgebiet
an der Staatsgrenze der DDR nach
Westberlin 9 Blatt

Vertrauliches Informationsmaterial
=====

V e r o r d n u n g
=====

über weitere Maßnahmen zum Schutze der Staatsgrenze zwischen
der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin

vom

Die ständige Störtätigkeit revanchistischer und militari-
stischer Kräfte Westberlins erfordert weitere Maßnahmen
zum Schutze der Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen
Republik und Westberlin.

Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Schutz- und Sicherheitsorgane sowie die örtlichen Räte
haben alle Maßnahmen zu treffen, um an der Staatsgrenze
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin
eine feste Ordnung durchzusetzen, insbesondere das Eindringen
feindlicher Elemente aus Westberlin in die Deutsche Demokra-
tische Republik zu verhindern, sowie die Sicherheit der Bür-
ger der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten.

§ 2

Die zuständigen Minister werden beauftragt, entsprechende An-
ordnungen zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen.

§ 3

(1) Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu
2.000,--- DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, so-
weit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere
Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich gegen diese Bestimmungen
dieser Verordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen
Anordnung gemäß § 2 verstößt, insbesondere wer vorsätzlich:

- 2 -

- a) unbefugt das zur Sicherung der Staatsgrenze geschaffene Grenzgebiet betritt oder sich darin unberechtigt aufhält;
- b) die zur Sicherung der Staatsgrenze errichteten Anlagen beschädigt oder zerstört;
- c) unberechtigt über die Staatsgrenze Nachrichten oder Gegenstände austauscht oder andere Dienste leistet;
- d) im Grenzgebiet genehmigungspflichtige Veranstaltungen ohne Genehmigung durchführt;
- e) der für das Grenzgebiet festgelegten Melde- und Registrierpflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder dazu unrichtige Angaben macht;
- f) innerhalb des Grenzgebietes unbefugt fotografiert oder filmt;

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wurde die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder auf Geldstrafe bis zu 1.000,-- DM zu erkennen.

(4) In minderschweren Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150,-- DM erkannt werden.

- 3 -

BSTU
0005

- 3 -

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Berlin, am 1963

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Nationale Verteidigung

Armeegeneral

Erster Stellvertreter des
Vorsitzenden
des Ministerrates

A n l e i t u n g
=====

für die mündliche Argumentation zur Einführung einer Ordnung im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin

In den nächsten Tagen tritt eine Verordnung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin in Kraft. Diese Verordnung enthält Maßnahmen, die im Interesse der Sicherheit der Staatsgrenze, im Interesse der Bevölkerung und zur Sicherung des Friedens notwendig sind.

Die Verordnung und die zu ihrer Durchführung erlassene Ordnung werden der Bevölkerung bekanntgegeben. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen entsprechen dem Wunsch und den Anregungen vieler Bürger - besonders von solchen Bürgern, die unmittelbar an der Staatsgrenze wohnen - sowie den Vorschlägen unserer Grenzsoldaten.

Worum geht es im wesentlichen ?

Angesichts der revanchistischen Hetze in Westdeutschland und Westberlin wird eine Ordnung eingeführt, die regelt, wer das Grenzgebiet betreten darf.

Danach erhalten

alle Bürger, die im Grenzgebiet wohnen, einen Registrierungsvermerk im DPA;

alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen, jedoch dort beschäftigt sind, einen Genehmigungsvermerk in den einheitlichen Ausweis, der sie zum Betreten dieser Betriebe berechtigt;

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen, aber aus beruflichen oder privaten Gründen das Grenzgebiet betreten wollen, einen Passierschein.

Warum wurden die neuen Maßnahmen notwendig ?

Die revanchistischen und militaristischen Kräfte in Westdeutschland und Westberlin verstärken seit einiger Zeit ihre Agenten-, Spionage- und Diversionstätigkeit.

Seit der Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls wurden über 10.000 verschiedene Provokationen und Terrorakte gegen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik und damit gegen die dort wohnenden Bürger, gegen die Grenzsicherungsorgane und die Sicherungsanlagen verübt.

Die Morde an unseren Genossen Huhn, Göring und Schmidtchen, die Sprengstoffanschläge der Agentengruppe Girmann, die wiederholten Versuche Agenten, Diversanten und Spione durch die Grenze zu schleusen, machten die jetzt beschlossenen Maßnahmen notwendig. Dadurch sollen Erkundungen zum Zwecke provokatorischer Anschläge gegen die Staatsgrenze unterbunden werden, die große Gefahren für Leben und Gesundheit unserer Bevölkerung und auch der Westberliner heraufbeschwören. Der Schutz der Bevölkerung vor solchen Gefahren für Leib und Leben entspricht den Geboten der Menschlichkeit gegen den Terror, der von einem System der Unmenschlichkeit ausgeht. Die neuen Maßnahmen richten sich ausschließlich gegen die Militaristen, Revanchisten und Provokateure.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat oft genug vor einer Weiterführung der Provokationen und Terrorakte an unserer Staatsgrenze gewarnt und aufgefordert, durch Verhandlungen zu einer vernünftigen Regelung zu kommen.

- 3 -

Unsererseits wurden zahlreiche Vorschläge gemacht. Genosse Walter Ulbricht hat auf dem VI. Parteitag das Sieben-Punkte-Programm vorgeschlagen. Der Westen antwortete mit Provokationen.

Bei der Festlegung der Maßnahmen waren die entsprechenden Organe sehr sorgfältig darauf bedacht, nur das zu tun, was unumgänglich notwendig ist. Gemessen an dem großen Nutzen für die Sicherung des Friedens und die Erhöhung der eigenen Sicherheit ist die strikte Durchführung dieser Maßnahmen für jeden Bürger absolut zumutbar. Der kleine Kreis von betroffenen Personen nimmt mit der Durchführung dieser Maßnahmen im Interesse der Sicherung des Friedens für die ganze Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik und darüber hinaus für das ganze deutsche Volk gewisse Erschwernisse auf sich, die sich im Rahmen des absolut Notwendigen halten.

Alle Bürger des Grenzgebietes werden in ihren Wohnungen ruhiger und sicherer leben.

Die strikte Durchführung der Maßnahmen wird dazu beitragen, die Ruhe und Ordnung an unserer Staatsgränze zu erhöhen, ein geregeltes Leben zu gewährleisten und das Verhältnis unserer Bürger mit den Grenztruppen weiter zu verbessern.

Um das zu erreichen, wurde auch festgelegt, daß Bürgern anderer Staaten (sowohl Militär- als auch Zivilpersonen) das Betreten und Befahren des Grenzgebietes untersagt wird.

Das heißt, daß nur Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Besitze eines gültigen Vermerks sind, das Grenzgebiet betreten dürfen.

Die neuen Maßnahmen beweisen, daß die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik alles unternimmt, damit die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Hauptstadt in Ruhe und Sicherheit ihrer friedlichen Arbeit nachgehen können und der umfassende Aufbau des Sozialismus ungestört verläuft.

- 4 -

Sie entsprechen den Geboten der Menschlichkeit und der Erfüllung unserer internationalen Verpflichtungen zur Sicherung des Friedens.

Die Bevölkerung ist aufgerufen, im Interesse der Gewährleistung der Ordnung und des Friedens und zur Unterbindung der feindlichen Tätigkeit der revanchistischen und militaristischen Kräfte Westberlins und Westdeutschlands diese Ordnung strengstens einzuhalten und ihre Durchführung zu unterstützen.

V E R T R A U L I C H E S I N F O R M A T I O N S M A T E R I A L
R E G I E R U N G
D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K

MINISTERIUM FÜR
NATIONALE VERTEIDIGUNG
- DER MINISTER -

MINISTERIUM DES INNEREN
- DER MINISTER -

Auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1963 über weitere
Maßnahmen zum Schutz der Staatsgrenze zwischen der Deutschen
Demokratischen Republik und Westberlin (GBl. II, S.)
wird folgende

O R D N U N G

zur Gewährleistung der Sicherheit an der Staatsgrenze zwischen
der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin erlassen:

I.

Allgemeine Bestimmungen für das Grenzgebiet

1. (1) Zur Schaffung einer festen Ordnung entlang der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin und zur Unterstützung der Grenzsicherungsmaßnahmen wird unter Berücksichtigung des Geländes und der örtlichen Verhältnisse ein Grenzgebiet geschaffen.
- (2) Das Grenzgebiet umfasst:
 - a) den Kontrollstreifen unmittelbar entlang der Staatsgrenze;
 - b) den Schutzstreifen.

2. (1) Die Begrenzung des Grenzgebietes ist unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen durch den Stadtkommandanten der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zu präzisieren und in topographische Karten einzutragen, die dem Minister für Nationale Verteidigung zur Bestätigung vorzulegen sind.
 - (2) In der Regel soll die Tiefe des Grenzgebietes
 - a) zwischen dem Bezirk Potsdam und Westberlin 500 m,
 - b) zwischen der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, und Westberlin 100 mnicht überschreiten.
 - (3) Jede Veränderung der Begrenzung des Grenzgebietes bedarf der Genehmigung des Ministers für Nationale Verteidigung.
3. Der Verlauf des Grenzgebietes ist durch die Grenztruppen Berlin sichtbar zu markieren.
 4. (1) Alle Maßnahmen, die im Grenzgebiet durchgeführt werden, müssen der Verbesserung der Grenzsicherung dienen. Die Bewegung von Personen und Fahrzeugen muß auf ein Mindestmaß beschränkt werden und eine ständige Kontrolle durch die Grenztruppen ermöglichen.
 - (2) Die Grenztruppen, die für die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet verantwortlich sind, sind von den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern in allen die Grenzsicherung betreffenden Fragen aktiv zu unterstützen. Dazu hat der Stadtkommandant der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, mit dem Chef der Volkspolizei des Bezirkes Potsdam und dem Präsidenten der Volkspolizei Berlin die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- (3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen im Grenzgebiet sind verpflichtet, die sich für sie aus der Schaffung einer festen Ordnung im Grenzgebiet ergebenden Maßnahmen durchzusetzen.
5. (1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ständig im Grenzgebiet wohnen, müssen bei der örtlich zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei gemeldet sein. Sie erhalten in ihrem Personalausweis einen Registriervermerk der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei (Anlage 1, Muster 1).
- (2) Registriervermerke berechtigen zur Benutzung von Kraftfahrzeugen.
6. (1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet haben, erhalten von den für den Arbeitsort zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke einen Genehmigungsvermerk in den einheitlichen Ausweis, der sie zum Betreten des Betriebes innerhalb des Grenzgebietes über die festgelegten Zugangswege berechtigt (Anlage 2).
- (2) Einheitliche Ausweise mit Genehmigungsvermerk berechtigen zur Benutzung von Kraftfahrzeugen.
7. Schüler ab 14 Jahre, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und innerhalb des Grenzgebietes eine Schule besuchen, müssen einen Ausweis nach Ziffer 6 besitzen.
8. (1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und aus beruflichen oder privaten Gründen vorübergehend das Grenzgebiet betreten wollen, benötigen einen Passierschein.
- (2) Die Passierscheine sind schriftlich zu beantragen für das Betreten.

- a) des Grenzgebietes innerhalb des Bezirkes Potsdam bei der für den Wohnort zuständigen VP-Dienststelle (VPKA oder VP-Inspektion),
 - b) des Grenzgebietes innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, bei der für den Abschnitt des Grenzgebietes zuständigen VP-Inspektion.
9. Angehörige der bewaffneten Organe (außer Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit), die im Grenzgebiet nach der Meldeordnung gemeldet oder in Gemeinschaftsunterkünften im Grenzgebiet untergebracht sind, erhalten einen Registriervermerk durch die zuständigen VP-Dienststellen in den Dienstausweis bzw. das Dienstbuch.
10. Bürgern anderer Staaten (Militär- und Zivilpersonen) ist der Aufenthalt im Grenzgebiet verboten.
11. Durch die Grenztruppen sind die Zugänge zum Grenzgebiet zu sperren, mit Ausnahme solcher Straßen, die zur Versorgung der Bevölkerung und zur Gewährleistung der Grenzsicherungsmaßnahmen notwendig sind.
12. (1) Feld-, Wald- und andere volkswirtschaftliche wichtige Arbeiten im Grenzgebiet sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der zuständige Kommandeur der Grenztruppen, wenn es die Lage im Grenzgebiet zuläßt und diese Arbeiten durch Grenzposten gesichert werden können. Die Genehmigung ist mindestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Arbeiten dürfen nur von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden.
- (2) Das Mitführen von Zugmitteln, Fahrzeugen aller Art und Arbeitsgeräten in unmittelbarer Nähe des Kontrollstreifens ist nur in dem für die durchzuführenden Arbeiten

unerläßlichen Umfang gestattet. Die Grenzposten sind verpflichtet, die mitgeführten Fahrzeuge gründlich zu kontrollieren.

(3) Im Grenzgebiet dürfen nur die von den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen festgelegten Wege benutzt werden.

13. Gaststätten (außer Betriebsgaststätten), Kinos, Pensionen, Erholungsheime und Gästehäuser im Grenzgebiet sind zu schließen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Rat des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Kommandeur der Grenzbrigade.
14. (1) Versammlungen und andere Veranstaltungen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Parteien und demokratischen Massenorganisationen können durchgeführt werden. Dabei sind die Sicherheitsbestimmungen für das Grenzgebiet zu beachten.

(2) Die Versammlungen und anderen Veranstaltungen müssen bei der örtlich zuständigen VP-Dienststelle 48 Stunden vor Beginn gemeldet und von dieser nach Abstimmung mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen genehmigt sein.

(3) Alle anderen Versammlungen und Veranstaltungen im Grenzgebiet sind verboten.

(4) Die Durchführung von Versammlungen und anderen Veranstaltungen mit Betriebsangehörigen in Betrieben und Einrichtungen sowie Versammlungen von Haus- und Hofgemeinschaften wird von dieser Regelung nicht betroffen.
15. Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen im Grenzgebiet dürfen nur mit Genehmigung der Pressestelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung durchgeführt werden. Genehmigungen sind mindestens 48 Stunden vorher zu beantragen.

16. Die Stellvertreter für Inneres der Vorsitzenden der Räte der Kreise/Stadtbezirke haben zu gewährleisten, daß die Unterbringung von Vieh im Freien nur mit fester Umzäunung nicht unter 100 m von der Staatsgrenze entfernt, erfolgt.
17. Bauliche Veränderungen und Veränderungen im Gelände, die die Grenzsicherung beeinträchtigen, bedürfen der Zustimmung des Kommandeurs der Grenzbrigade.
18. (1) Die Durchführung wassertechnischer Arbeiten im Grenzgebiet ist nur mit Genehmigung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen gestattet.
(2) In Grenzgewässern ist verboten:
 - a) das Angeln
 - b) das Baden
 - c) die Benutzung von Wasserfahrzeugen für sportliche Zwecke.
(3) Über die Ausgabe von Grenzfischereischeinen im Bezirk Potsdam entscheidet der Stellvertreter für Inneres des Rates des Bezirkes mit Zustimmung des Kommandeurs der Grenzbrigade.
(4) In den Grenzgewässern innerhalb des Stadtgebietes der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist über die in Absatz 2 aufgeführten Tätigkeiten hinaus verboten:
 - a) das Fischen,
 - b) der Fahrgastschiffverkehrsverkehr.
(5) Grenzgewässer gemäß Absatz 4 sind:
 - a) der Spandauer Schiffahrtskanal von Kieler Brücke bis einschließlich Humboldthafen;
 - b) die Spree von Humboldthafen bis Marschallbrücke;
 - c) die Spree von 100m unterhalb der Schillingbrücke bis Stralauer Brücke;

- d) der Britzer Zweigkanal von Späthbrücke bis zur Grenzlinie;
- a) der Teltow-Kanal von 100 m ostwärts der Wrede-Brücke bis Einmündung Britzer Zweigkanal.

Die Ein-, Aus- und Durchfahrt in, aus und durch diese Grenzgewässer ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für Frachtschiffe, technische Fahrzeuge und Schleppfahrzeuge mit den dafür erforderlichen Papieren gestattet. Die Bewegung von Wasserfahrzeugen in den Häfen dieser Grenzgewässer zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist verboten.

19. Im Grenzgebiet ist untersagt:

- a) das Aufstellen von Zelten und die Übernachtung in Kraftfahrzeugen und Wohnwagen;
- b) die Durchführung von Jagden;
- c) die Einlagerung von Jagd- und Sportwaffen aller Art;
- d) Die Einlagerung von Munition, Sprengstoffen und Sprengmitteln;
- e) die Einlagerung von giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

20. (1) Der Kontrollstreifen muß eine zuverlässige Feststellung und Sicherung von Spuren gewährleisten. Er ist entsprechend den Geländebedingungen anzulegen und muß nicht in jedem Fall dem Verlauf der Staatsgrenze entsprechen.

(2) Das Betreten des Kontrollstreifens ist verboten.

21. Straßen und Wege, die den Kontrollstreifen überqueren, sind für jeden Verkehr zu sperren, aufzubrechen und durch Pioniersperren unpassierbar zu machen.

22. (1) Zur Gewährleistung der Sichtmöglichkeit der eingesetzten Grenzposten ist das Gelände unmittelbar längs des Kontrollstreifens von Gestrüpp und anderen Sichthindernissen zu säubern, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern und ermöglichen. (Im Grenzgebiet des Bezirkes Potsdam in der Regel bis zu 75 m).
- (2) Die Stellvertreter für Inneres der Vorsitzenden der Räte der Kreise/Stadtbezirke haben zu gewährleisten, daß auf Geländeabschnitten, die für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind, längs des Kontrollstreifens in der Regel bis zu einer Tiefe von 100 m keine hochwachsenden Kulturen oder Nutzpflanzen angebaut werden.
23. Die Maßnahmen der Ziffern 21 und 22 sind auch an den Stellen, an denen die Einrichtung eines Kontrollstreifens nicht möglich ist, durchzuführen.

II.

Antragstellung und Genehmigung für
den Aufenthalt im Grenzgebiet

24. (1) Bewohner des Grenzgebietes erhalten in den Personalausweis (S. 14 - 20) den jeweils auf sechs Monate befristeten Registriervermerk. Die Erteilung eines Registriervermerkes ist auf der Meldestellenkarteikarte und im Bezirk Potsdam zusätzlich auf der Kreismeldekarteikartei zu vermerken. Verlängerungen erfolgen mit dem Stempel gemäß Anlage 1, Muster 2.
- (2) Die Gültigkeitsbereiche der Registriervermerke für den Aufenthalt im Grenzgebiet sind vom zuständigen Kommandeur der Grenztruppen in Verbindung mit dem Leiter des VPKA/der VP-Inspektion festzulegen. In der Regel berechtigt der Registriervermerk nur zum Aufenthalt in der Wohngemeinde bzw. einem Ortsteil des Stadtbezirkes. Das Betreten und Verlassen des Grenzgebietes hat nur über die im Registriervermerk eingetragenen Zugangswege zu erfolgen.
- (3) Der Registriervermerk verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und bei Verzug aus dem Grenzgebiet. Die Meldestellen der Volkspolizei haben bei der polizeilichen Abmeldung (Verzug) die Registriervermerke im Personalausweis zu streichen.
25. (1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und ihren ständigen Arbeitsplatz (Schule) im Grenzgebiet haben, erhalten die Genehmigungsvermerke für die Dauer von jeweils sechs Monaten in den einheitlichen Ausweis. Die Anträge auf Erteilung dieses Genehmigungsvermerkes sind von den Leitern der Betriebe

Einrichtungen und Schulen an die Abteilungen Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises/Stadtbezirkes zu stellen. Sie sind von dort dem VPKA/ der VP-Inspektion zur Überprüfung zu übergeben. Die Erteilung eines Genehmigungsvermerkes ist auf der Meldestellenkarteikarte und im Bezirk Potsdam zusätzlich auf der Kreismeldekarteikarte zu vermerken.

(2) Der Ausweis verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Genehmigungsvermerkes und bei Lösung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Beendigung des Schulbesuches.

(3) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen sind verpflichtet, unverzüglich ungültige Ausweise einzuziehen und den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/ der Stadtbezirke zu übergeben. Die zuständigen VPKA/ VP-Inspektionen sind durch die Abteilungen Innere Angelegenheiten von der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses (Schulbesuches) in Kenntnis zu setzen.

26. (1) Angehörige der BdVP Potsdam, der Dienststellen des PdVP Berlin und der Bezirksdienststellen der Zollverwaltung Potsdam und Berlin, die außerhalb des Grenzgebietes polizeilich gemeldet sind und aus dienstlichen Gründen täglich oder wöchentlich mehrmals das Grenzgebiet betreten müssen, können einen entsprechenden Registriervermerk (Anlage 1, Muster 1) mit einer Gültigkeitsdauer von jeweils sechs Monaten in das Dienstbuch erhalten. Dieser Personenkreis ist durch den Chef der Volkspolizei des Bezirkes Potsdam bzw. den Präsidenten der Volkspolizei Berlin oder den Leiter der Bezirksdienststelle der Zollverwaltung zu bestätigen.

(2) Für die Sicherstellung der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung sowie für das Einfahren der Einsatzfahrzeuge des Deutschen Roten Kreuzes und des Rettungsamtes

Berlin, des Straßenwinterdienstes, der Feuerwehr und ähnlicher Einrichtungen und für Ärzte und Hebammen sind Passierscheine zur mehrmaligen Ein- und Ausreise für das Grenzgebiet durch die VPKA/ VP-Inspektionen auszustellen, auf denen vermerkt ist:

"Der Inhaber des Passierscheines ist berechtigt, mit (z.B. Rettungswagen des DRK) bis zu einer Stärke von Personen das Grenzgebiet des Bezirkes/Kreises/Stadtbezirkes zu betreten und zu befahren."

Passierscheine für den Straßenwinterdienst sind in der Zeit von November bis April nur bei Notwendigkeit auszugeben.

27. (1) Die polizeiliche Anmeldung bei Zuzug von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Grenzgebiet sind von den Meldestellen nur dann vorzunehmen, wenn eine Zuzugsgenehmigung des zuständigen Rates des Kreises/Stadtbezirkes vorgelegt wird.
 - (2) Vor Erteilung der Zuzugsgenehmigung ist von dem für den Wohnort des Antragstellers zuständigen VPKA/VP-Inspektion eine Stellungnahme einzuholen.
 - (3) Die Erteilung der Zuzugsgenehmigung bedarf der Zustimmung des Leiters des VPKA und des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen.
-
28. (1) Passierscheine für das Betreten des Grenzgebietes können nur auf schriftlichen Antrag (Vordruck PM 6) an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik von den in Ziffer 8 genannten Dienststellen der VP ausgegeben werden.
 - (2) Es werden Passierscheine zur einmaligen und mehrmaligen Ein- und Ausreise ausgestellt.

- (3) Gründe zur Ausgabe von Passierscheinen können sein
- a) die zeitweilige Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben;
 - b) das Vorliegen besonderer familiärer Gründe wie Todesfall, lebensgefährliche Erkrankungen oder wichtige Familienfestlichkeiten der Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel oder Geschwister;
 - c) die Nutzung eigener oder gepachteter Grundstücke und Räumlichkeiten.

Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche die Notwendigkeit der Einreise in das Grenzgebiet begründen.

(4) Passierscheine zur einmaligen Ein- und Ausreise sind mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens

- a) 30 Tagen für das Grenzgebiet im Bezirk Potsdam und
- b) 14 Tagen für das Grenzgebiet in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin

auszustellen.

(5) Zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben sowie zur Nutzung eigener oder gepachteter Grundstücke und Räumlichkeiten können Passierscheine zur mehrmaligen Einreise und Ausreise mit einer Befristung bis höchstens 6 Monate ausgestellt werden.

(6) Im Passierschein ist der Aufenthaltsort einzutragen und damit die Gültigkeit örtlich zu beschränken. Ist bei Versorgungsfahrten und ähnlichem die Einreise in mehrere Gemeinden bzw. Ortsteile erforderlich, sind diese auf dem Passierschein zu vermerken. Wenn in Ausnahmefällen die örtliche Beschränkung nicht vorgenommen werden kann, ist die Gültigkeit für den Schutzstreifen des gesamten Kreises ausdrücklich zu vermerken.

(7) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die aus arbeitsbedingten und ähnlichen Gründen zeitweilig von ihren im Schutzstreifen wohnhaften Familien getrennt sind, können auch Passierscheine zur mehrmaligen Ein- und Ausreise erhalten, wenn der Aufenthalt bei den nächsten Familienangehörigen, mit denen sie sonst in Wohngemeinschaft leben, regelmäßig erfolgt und der Zeitraum des einzelnen Aufenthalts dem Charakter von Wochenendbesuchen entspricht. Bei Verlängerung der Gültigkeit dieser Passierscheine ist eine fernschriftliche Rückfrage beim Grenz-VPKA nicht erforderlich.

(8) Für Delegationen, Sportmannschaften usw. ist nur für den Leiter ein Passierschein auszustellen. Die Mitglieder sind auf der Rückseite des Passierscheines namentlich aufzuführen.

(9) Für Passierscheine zur einmaligen oder mehrmaligen Ein- und Ausreise ist für den Schutzstreifen der Vordruck PM 1o7 zu verwenden. Auf dem Passierschein zur mehrmaligen Ein- und Ausreise ist zu vermerken:

"Gültig zur mehrmaligen Ein- und Ausreise."

Die Mitnahme von Kfz. ist auf dem Passierschein zu vermerken.

(10) Die Anträge zur Ausstellung von Passierscheinen zum Betreten des Grenzgebietes im Bezirk Potsdam sind vom VPKA/VP-Inspektion des Wohnsitzes anhand der vorhandenen Unterlagen zu überprüfen. Bestehen keine Einwände gegen die Ausstellung des Passierscheines, ist durch fernschriftliche Rückfrage bei dem für den Besuchsort zuständigen VPKA zu überprüfen, ob gegen die Person, die besucht werden soll, Bedenken bestehen, die Gründe der Einreise zutreffen oder andere Gründe vorliegen, die eine Einreise nicht zulassen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht binnen 8 Tagen Einwände geltend gemacht werden. Bei Todesfällen und lebensgefährlichen Erkrankungen hat die Rückantwort innerhalb 24 Stunden zu erfolgen.

(11) Die Anträge zur Ausstellung von Passierscheinen zum Betreten des Grenzgebietes der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, sind von der Volkspolizei-

Inspektion anhand der vorhandenen Unterlagen zu überprüfen, ob gegen die Person, die besucht werden soll, Bedenken bestehen, die Gründe der Einreise zutreffen oder andere Gründe vorliegen, die eine Einreise nicht zulassen.

(12) Die Entscheidung über die Anträge trifft der Leiter des VPKA/der VP-Inspektion oder einer seiner Stellvertreter in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, in Verbindung mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen.

(13) Bei der Ausgabe der Passierscheine für das Grenzgebiet im Bezirk Potsdam sind die Personen darauf zu verweisen, daß sie sich bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Stunden bei der zuständigen Meldestelle der Volkspolizei (ist am Aufenthaltsort keine Meldestelle vorhanden, beim ABV) unverzüglich polizeilich an- und vor der Ausreise wieder abmelden müssen.

(14) Erfolgt die Meldung beim ABV, ist von ihm die polizeiliche Meldung auf dem Passierschein mit Name, Dienstgrad und Dienststempel zu bestätigen und in ein Besucherbuch einzutragen. Die Meldestellen und die ABV haben sich gegenseitig über erfolgte An- und Abmeldung zu verständigen und die zuständige Dienststelle der Grenztruppen zu informieren.

(15) Genehmigte Anträge auf Passierscheine (PM 6) sind entsprechend dem Gültigkeitsablauf als Terminüberwachungskartei zu erfassen. Abgelaufene Passierscheine sind einzuziehen. Die Ausgabe eines Passierscheines für das Grenzgebiet im Bezirk Potsdam ist außerdem auf der Karteikarte der Kreismeldekartei zu vermerken.

Von der Passierscheinpflicht zur Einreise in das Grenzgebiet sind befreit:

- a) Mitglieder und Mitarbeiter des Zentralkomitees der SED, wenn sie sich mit dem Ausweis des ZK ausweisen;

- b) Mitglieder und Mitarbeiter der Bezirks- sowie Mitarbeiter der Kreisleitungen der SED für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, wenn sie sich entsprechend ausweisen;
- c) Abgeordnete der Volkskammer, des Bezirkstages Potsdam, der Stadtverordnetenversammlung Groß-Berlin, der Kreistage und Stadtbezirksversammlungen für ihren Zuständigkeitsbereich, wenn sie sich entsprechend ausweisen;
- d) Mitglieder des Rates des Bezirkes Potsdam, des Magistrats von Groß-Berlin, der Räte der Kreise und Stadtbezirke für ihren Zuständigkeitsbereich, wenn sie sich entsprechend ausweisen;
- e) Personen, die im Besitz eines vom Minister des Innern unterzeichneten Sonderausweises "Freie Fahrt" sind;
- f) Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik mit entsprechendem Dienstauftrag;
- g) Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, die einen Urlaubsschein für das Grenzgebiet mit dem Vermerk

"Belehrung über die Meldepflicht und das Verhalten im Grenzgebiet ist erfolgt"

besitzen.

30. Genehmigungsvermerke, Passierscheine und Zuzugsgenehmigungen sind nicht zu erteilen an:

- a) Rückkehrer;
- b) Personen, die aus Sperrgebieten ausgesiedelt wurden;
- c) Zuziehende aus Westdeutschland und Westberlin;
- d) Bürger anderer Staaten und Staatenlose;
- e) Rowdys und asoziale Elemente;
- f) Personen, die wegen Schädigung unseres Staates verurteilt sind bzw. denen der Aufenthalt nach der Verordnung vom 24. August 1961 beschränkt ist;
- g) Personen, die eine feindliche Einstellung zu unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht haben.

III.

Sonderbestimmungen

31. Aus gesellschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Gründen können Industrieobjekte, Institutionen, Lagerräume, Wohngebäude und andere öffentliche Einrichtungen auf Antrag der Leiter zentraler staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen bzw. des Stellvertreters für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Potsdam oder des Oberbürgermeisters von Groß-Berlin von der Einbeziehung in das Grenzgebiet ausgenommen werden. Über diese Anträge entscheidet der Stadtkommandant der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.
32. Wenn durch die Präzisierung des Grenzgebietes bestimmte Gemeinden, Ortsteile oder Straßenzüge außerhalb des Grenzgebietes bleiben, obwohl sie politisch, ökonomisch und kulturell mit anderen Gemeinden, Ortsteilen oder Straßenzügen im Grenzgebiet verbunden sind, kann auf Antrag des Stellvertreters für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Kreises/Stadtbezirkes vom Stadtkommandanten der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, festgelegt werden, den Bewohnern der außerhalb verbleibenden Gemeinden, Ortsteile und Straßenzüge Registrierstempel zu erteilen.
33. Über erforderliche Maßnahmen zur Behebung aufgetretener Schwierigkeiten in der Energie- bzw. Wasserversorgung, Schifffahrt und ähnlichem entscheidet der Stadtkommandant der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, nach Abstimmung mit den zuständigen Stellen.

IV.

Schlußbestimmungen

34. Diese Ordnung tritt am 22. Juni 1963, 00,01 Uhr in Kraft.

35. (1) Die Registrierung ist bis zum 24. Juni 1963 abzuschließen.

(2) Das Betreten des Grenzgebietes ist ab 25. Juni 1963, 00,01 Uhr nur mit den in dieser Ordnung festgelegten Dokumenten gestattet.

Berlin, den 21. Juni 1963

gez.

/H o f f m a n n/

Armeegeneral

gez.

/M a r o n/

Generaloberst

Vertrauliches Informationsmaterial
=====

REGIERUNG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG
- Der Minister -

A n o r d n u n g
=====

Über die Errichtung eines Grenzgebietes an der Staatsgrenze
der Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin

vom 21. Juni 1963

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. Juni 1963 über
weitere Maßnahmen zum Schutze der Staatsgrenze zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin (GBl. II
S.) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die unmittelbare Grenzzone wird durch Schilder als
G r e n z g e b i e t sichtbar gekennzeichnet.

§ 2

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Grenz-
gebiet wohnen, erhalten besondere Ausweise.

§ 3

Das Betreten und Befahren des Grenzgebietes ist Bürgern
der Deutschen Demokratischen Republik nur mit Sonderausweis
gestattet.

§ 4

Das Betreten und Befahren des Grenzgebietes ist allen Bürgern
anderer Staaten (Militär- und Zivilpersonen) verboten.

- 2 -

§ 5

Zu widerhandlungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik bestraft.

§ 6

Diese Anordnung gilt nicht für das Betreten und Befahren des Kontrollterritoriums der bestehenden Grenzübergangsstellen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, am 21. Juni 1963

DER MINISTER
FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

Hoffmann
Armeegeneral

Vertrauliches Informationsmaterial
=====

REGIERUNG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

MINISTERIUM FÜR
NATIONALE VERTEIDIGUNG

- Der Minister -

MINISTERIUM DES INNERN

- Der Minister -

A N O R D N U N G

Über die Ordnung im Grenzgebiet an der Staatsgrenze
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und
Westberlin

vom 21. Juni 1963

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. Juni 1963 über
weitere Maßnahmen zum Schutz der Staatsgrenze zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin (GBl. II,
S.) wird zur Gewährleistung der Sicherheit an der
Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und Westberlin folgende

O R D N U N G

erlassen.

§ 1

Entlang der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokrati-
schen Republik und Westberlin besteht ein Grenzgebiet. Das
Grenzgebiet umfaßt den 10-m-Kontrollstreifen unmittelbar ent-
lang der Staatsgrenze und

- a) innerhalb des Bezirks Potsdam den 500-m-Schutzstreifen
und
- b) innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen
Republik, Berlin, den 100-m-Schutzstreifen.

§ 2

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die ständig im Grenzgebiet wohnen, müssen bei der örtlich zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei gemeldet sein. Sie erhalten in ihren Personalausweis einen Registriervermerk der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei. Der Registriervermerk ist auf jeweils sechs Monate befristet.

(2) In der Regel berechtigt der Registriervermerk nur zum Aufenthalt in der Wohngemeinde bzw. einem Ortsteil des Stadtbezirks. Das Betreten und Verlassen des Grenzgebietes hat nur über die im Registriervermerk eingetragenen Zugangswege zu erfolgen.

(3) Der Registriervermerk verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und bei Verzug aus dem Grenzgebiet.

(4) Registriervermerke berechtigen zur Benutzung von Kraftfahrzeugen.

§ 3

Die polizeilichen Anmeldungen bei Zuzug von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Grenzgebiet werden von den Meldestellen der Deutschen Volkspolizei nur dann vorgenommen, wenn eine Zuzugsgenehmigung des zuständigen Rates des Kreises/Stadtbezirks vorgelegt wird.

§ 4

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet haben, erhalten von den für den Arbeitsort zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke einen Genehmigungsvermerk in den einheit-

- 3 -

lichen Ausweis, der sie zum Betreten des Betriebes innerhalb des Grenzgebietes über die festgelegten Zugangswege berechtigt. Das gleiche gilt für Schüler ab 14 Jahren, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und innerhalb des Grenzgebietes eine Schule besuchen. Der Genehmigungsvermerk ist auf jeweils sechs Monate befristet.

(2) Die Anträge auf Erteilung dieses Genehmigungsvermerkes sind von den Leitern der Betriebe, Einrichtungen und Schulen an die Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises/Stadtbezirks zu stellen.

(3) Der Ausweis verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Genehmigungsvermerkes und bei Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. bei Beendigung des Schulbesuches.

(4) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen sind verpflichtet, unverzüglich ungültige Ausweise einzuziehen und den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke zu übergeben. Die zuständigen Volkspolizei-Kreisämter/Volkspolizei-Inspektionen sind durch die Abteilungen Innere Angelegenheiten von der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses (Schulbesuches) in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Ausweise berechtigen zur Benutzung von Kraftfahrzeugen.

§ 5

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und aus beruflichen oder privaten Gründen vorübergehend das Grenzgebiet betreten wollen, benötigen einen Passierschein.

(2) Die Passierscheine sind schriftlich zu beantragen für das Betreten

a) des Grenzgebietes innerhalb des Bezirkes Potsdam bei der für den Wohnort zuständigen Volkspolizei-Dienststelle

(Volkspolizei-Kreisamt oder Volkspolizei-Inspektion),

b) des Grenzgebietes innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, bei der für den Abschnitt des Grenzgebietes zuständigen Volkspolizei-Inspektion.

(3) Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die aus arbeitsbedingten und ähnlichen Gründen zeitweilig von ihren im Schutzstreifen wohnhaften Familien getrennt sind, können auch Passierscheine zur mehrmaligen Ein- und Ausreise ausgestellt werden, wenn der Aufenthalt bei den nächsten Familienangehörigen, mit denen sie sonst in Wohngemeinschaft leben, regelmäßig erfolgt und der Zeitraum des einzelnen Aufenthalts dem Charakter von Wochenendbesuchen entspricht.

(4) Beim vorübergehenden Aufenthalt von mehr als 12 Stunden im Grenzgebiet innerhalb des Bezirkes Potsdam haben sich die betreffenden Bürger bei der zuständigen Meldestelle der Volkspolizei (ist am Aufenthaltsort keine Meldestelle, dann beim Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei) unverzüglich nach der Einreise polizeilich an- und vor der Abreise wieder abzumelden.

§ 6

(1) Feld-, Wald- und andere volkswirtschaftliche wichtige Arbeiten im Grenzgebiet sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der zuständige Kommandeur der Grenztruppen. Die Genehmigung ist mindestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Arbeiten dürfen nur von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden.

(2) Das Mitführen von Zugmitteln, Fahrzeugen aller Art und Arbeitsgeräten in unmittelbarer Nähe des Kontrollstreifens ist nur in dem für die durchzuführenden Arbeiten unerlässlichen Umfang gestattet.

- 5 -

(3) Im Grenzgebiet dürfen nur die von den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen festgelegten Wege benutzt werden.

§ 7

Gaststätten (außer Betriebsgaststätten), Kinos, Pensionen, Erholungsheime und Gästehäuser im Grenzgebiet sind zu schließen.

§ 8

(1) Versammlungen und andere Veranstaltungen der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands, der Parteien und demokratischen Massenorganisationen können durchgeführt werden. Dabei sind die Sicherheitsbestimmungen für das Grenzgebiet zu beachten.

(2) Die Versammlungen und anderen Veranstaltungen müssen bei der örtlich zuständigen Volkspolizei-Dienststelle 48 Stunden vor Beginn gemeldet und von dieser nach Abstimmung mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen genehmigt sein.

(3) Alle anderen Versammlungen und Veranstaltungen im Grenzgebiet sind verboten.

(4) Die Durchführung von Versammlungen und anderen Veranstaltungen mit Betriebsangehörigen in Betrieben und Einrichtungen sowie Versammlungen von Haus- und Hofgemeinschaften wird von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 9

Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen im Grenzgebiet dürfen nur mit Genehmigung der Pressestelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung durchgeführt werden. Genehmigungen sind mindestens 48 Stunden vorher zu beantragen.

- 6 -

§ 10

(1) Die Durchführung wassertechnischer Arbeiten im Grenzgebiet ist nur mit Genehmigung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen gestattet.

(2) In Grenzgewässern ist verboten:

- a) das Angeln,
- b) das Baden,
- c) die Benutzung von Wasserfahrzeugen für sportliche Zwecke.

(3) Über die Ausgabe von Grenzfischereischeinen im Bezirk Potsdam entscheidet der Stellvertreter für Inneres des Rates des Bezirks mit Zustimmung des Kommandeurs der Grenzbrigade.

(4) In den Grenzgewässern innerhalb des Stadtgebietes der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist über die in Absatz 2 aufgeführten Tätigkeiten hinaus verboten:

- a) das Fischen,
- b) der Fahrgastschiffverkehrsverkehr.

(5) Grenzgewässer gemäß Absatz 4 sind:

- a) der Spandauer Schifffahrtskanal von Kieler Brücke bis einschließlich Humboldthafen;
- b) die Spree von Humboldthafen bis Marschallbrücke;
- c) die Spree von 100 m unterhalb der Schillingbrücke bis Straßauer Brücke;
- d) der Britzer Zweigkanal von Späthbrücke bis zur Grenzlinie;
- e) der Teltow-Kanal von 100 m ostwärts der Wrede-Brücke bis Einmündung Britzer Zweigkanal.

- 7 -

Die Ein-, Aus- und Durchfahrt in, aus und durch diese Grenzgewässer ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für Frachtschiffe, technische Fahrzeuge und Schleppfahrzeuge mit den dafür erforderlichen Papieren gestattet. Die Bewegung von Wasserfahrzeugen in den Häfen dieser Grenzgewässer zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist verboten.

§ 11

(1) Im Grenzgebiet ist untersagt:

- a) das Aufstellen von Zelten und die Übernachtung in Kraftfahrzeugen und Wohnwagen;
- b) die Durchführung von Jagden;
- c) die Einlagerung von Jagd - und Sportwaffen aller Art;
- d) die Einlagerung von Munition, Sprengstoffen und Sprengmitteln;
- e) die Einlagerung von giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

(2) Das Betreten des Kontrollstreifens ist verboten.

§ 12

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, alle Personen, die sich widerrechtlich im Grenzgebiet aufhalten oder in anderer Weise gegen diese Ordnung verstoßen, unverzüglich der nächsten Dienststelle der Grenztruppen oder der Deutschen Volkspolizei zu übergeben bzw. zu melden.

§ 13

Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden nach § 3 der Verordnung vom 21. Juni 1963 über weitere Maßnahmen zum Schutz der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin (GBl. II S.) bestraft.

§ 14

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Das Betreten des Grenzgebietes ist ab 25. Juni 1963 00.01 Uhr, nur noch mit den in dieser Anordnung festgelegten Dokumenten gestattet.

Berlin, den 21. Juni 1963

REGIERUNG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

DER MINISTER
FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

Hoffmann
Armeegeneral

DER MINISTER DES INNERN

Maron
Generaloberst

E N T W U R F

Vertrauliche Verschlusssache

..... Ausfertigungen

..... Ausfertigung....Blatt

REGIERUNG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Nationale Verteidigung

B E F E H L

des Ministers für Nationale Verteidigung

Nr. 48/63

Juni 1963

Strausberg

Inhalt: Einrichtung eines Grenzgebietes zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin

In Durchführung des Befehles des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Erhöhung der Sicherheit der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin und zur weiteren Unterbindung der ständigen Störtätigkeit revanchistischer und militaristischer Kräfte Westberlins, zur Gewährleistung des verstärkten Schutzes der Interessen der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik

B E F E H L E I C H :

dem Stadtkommandanten der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik - Berlin -

1. Mit Wirkung vom 22. 6. 1963, 00.01 Uhr ist an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin im Bezirk Potsdam und der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik - Berlin - ein Grenzgebiet zu errichten.
2. Die Errichtung des Grenzgebietes hat zu erfolgen:
 - a) auf Grund der Verordnung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über weitere Maßnahmen zum Schutze der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin vom 21. 6. 1963,
 - b) meiner Anordnung über die Einrichtung eines Grenzgebietes an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin vom 21. 6. 1963,
 - c) der vom Minister für Nationale Verteidigung und vom Minister des Innern erlassenen Ordnung zur Gewährleistung der Sicherheit an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin.
3. Mit der sichtbaren Kennzeichnung des Grenzgebietes entsprechend der von mir bestätigten Grenzlinie ist am 22. 6. 1963, 00.01 Uhr zu beginnen und innerhalb 36 Stunden abzuschließen.
Zum gleichen Zeitpunkt werden von den örtlichen Staatsorganen im Grenzgebiet Bekanntmachungen des Ministers für Nationale Verteidigung und des Ministers des Innern über die Ordnung im Grenzgebiet öffentlich zum Aushang gebracht. Diese Maßnahmen sind durch die Kommandeure der Verbände und Truppenteile der Grenztruppen Berlin zu unterstützen.
4. Alle Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der Grenztruppen Berlin sind zur exakten Erfüllung dieses Befehles auf der Grundlage der Argumentation des Zentralkomitees der SED gründlich politisch und militärisch vorzubereiten.

BSTU
0039

- 3 -

5. Über die Durchführung dieses Befehles ist mir bis zum
29. 6. 1963 schriftlich Vollzug zu melden.

Dieser Befehl ist außer der Urschrift am 31. 7. 1963 zu ver-
richten.

i. V. - Admiral -

/ V e r n e r

BSTU
0040

Geheime Verschlusssache

1 3

Geheime Verschlusssache

Anfertigungen
Ausfertigung

Blatt

N A T I O N A L E V O L S A R N E E

A N O R D N U N G

DES STADTKOMMANDANTEN
DER HAUPTSTADT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
BERLIN

Nr.: 34 /63

18. Juni 1963

Berlin

Inhalt: Einführung der Grenzordnung an der Staatsgrenze
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und
Westberlin

Zur Durchsetzung des Befehles Nr. 48 /63 des Ministers für
Nationale Verteidigung

O R D N E I C H A N :

1. Die Kommandeure der Verbände und Truppenteile haben zu gewährleisten, daß alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten in die Bedeutung und den Inhalt der im Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung Nr. 48 /63 festgelegten Maßnahmen eingewiesen werden.
Durch meinen Stellvertreter und Chef der Politischen Verwaltung ist die erforderliche Argumentation vorzubereiten und bis zu den Grenzkompagnien herauszugeben.
2. Die Kommandeure der Grenzbrigaden haben durch eumissionen die Präzisierung des Grenzgebietes im Gelände festzulegen und mir bis zum 18.06.1963, 09.00 Uhr, die kartennäßige Dokumentation persönlich vorzulegen.

Die Festlegung hat zu erfolgen:

- für die 1. Grenzbrigade
auf Karten im Maßstab : : 4.000 ;

- für die 2. und 4. Grenzbrigade
auf Karten im Maßstab : : 10.000 für den Bezirk
Potsdam und
: : 4.000 im Stadtgebiet
Berlin.

Änderungen bedürfen meiner Genehmigung.

3. Durch meinen Stellvertreter und Chef des Stabes ist zu gewährleisten:

- (1) Ausarbeitung der Gesamtdokumentation in dreifacher Ausfertigung;
- (2) Vorbereitung der materiellen Sicherstellung zur Ausschilderung;
- (3) Festlegung des materiellen Bedarfs für die Sperrung der rückwärtigen Begrenzung des Grenzgebietes;
- (4) die Veränderung der Planung des Grenzmeldernetzes entsprechend den Erfordernissen nach Einrichtung des Grenzgebietes;
- (5) die Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen mit dem PdVP Berlin und der BDVP Potsdam.

4. Die rückwärtige Begrenzung des Grenzgebietes ist bis 23.06.1963, 12.00 Uhr, durch die Kommandeure der Verbände, Truppenteile und Einheiten zu gewährleisten.

- (1) Die Ausschilderung der rückwärtigen Begrenzung hat zu erfolgen:
 - a) an allen Straßen- und Zufahrtswegen, die zur Grenze führen;
 - b) im offenen Gelände in Abständen von 150 - 200 m;
 - c) an allen Eisenbahnlinien, die zur Grenze führen;
 - d) an Grenzgewässern in Abständen von 200 - 250 m.

(2) Die Sperrung der rückwärtigen Begrenzung hat zu erfolgen:

- a) im freien Gelände keine Sperren;
- b) nicht zu benutzende Straßen und Wege durch starre Sperren (Leitlinien, Erdaufwurf, Maschendrahtstüne u.a.);
- c) zeitweilig zu öffnende Zufahrtswege durch bewegliche Sperren (verschiebbare Schlagbäume);
- d) ständige Zufahrtswege (Kontrollpunkte) sind durch geeignete Verkehrszeichen der Volkspolizei auszuschildern.

5. Durch die Kommandeure der Grenzbrigaden sind mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den 1. Sekretären der Bezirks- und Kreisleitungen der SED konkrete Maßnahmen zur Durchsetzung des Befehles des Ministers für Nationale Verteidigung festzulegen.

Durch die Kommandeure der Grenzbrigaden ist zu gewährleisten, daß an örtlich durchzuführenden Versammlungen Offiziere der Grenzbrigaden, der Grenzregimenter und der Grenzkompagnien teilnehmen und zu Problemen der Grenzordnung in den Versammlungen sprechen.

6. Durch Einsatz von Rotten der Grenzausbildungsregimenter und der Stäbe der Grenzregimenter und Grenzbrigaden ist vom 23.06.1963, 12.00 Uhr, bis 26.06.1963, 08.00 Uhr, die rückwärtige Begrenzung des Grenzgebietes — vor allem an den Durchlasspunkten zum Grenzgebiet — durchgehend zu besetzen.

Zur Gewährleistung der Kontrolle innerhalb des Grenzgebietes und an der äußeren Begrenzung sind in verstärktem Maße die freiwilligen Helfer der Grenztruppen und Kräfte der Volkspolizei mit heranzuziehen.

Im weiteren ist die Einhaltung der Grenzordnung zu unregelmäßigen Zeiten durch Kontrollen zu überwachen.

Die zur Kontrolle eingesetzten Rotten sind konkret in die zum Betreten des Grenzgebietes festgelegten Dokumente einzusetzen und zu befehlen.

7. Durch die Kommandeure der Grenzbrigaden ist in Verbindung mit der BVVP Potsdam und dem PdVP Berlin zu gewährleisten, daß den Kompaniechefs eine namentliche Aufstellung aller in ihrem Abschnitt registrierten Bürger durch die Dienststellen der Volkspolizei übergeben werden.
Zur Registrierung der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der Stadtkommandantur Berlin erfolgt gesonderte Weisung.
8. Die zur Ausarbeitung heranzuziehenden Offiziere sind gemäß der DV-10/9 sktenkundig zu befehlen.
Zur Ausarbeitung ist nur ein vom Kommandeur festgelegter Personenkreis einzubeziehen.
9. Die Anlagen 1 bis 4 sind bestätigt.
10. Zur Durchsetzung der im Befehl festgelegten Maßnahmen sind mir über meinen Stellvertreter und Chef des Stabes telefonisch zu melden:
 - (1) die Bereitstellung der Materialien zur Ausschilderung in den Grenskompanien am 21.06.1963, 16.00 Uhr;
 - (2) die Belehrung des Personalbestandes bis 22.06.1963, 14.00 Uhr;
 - (3) Abschluß der Ausschilderung bis 23.06.1963, 14.00 Uhr;
 - (4) die Lage im Grenzgebiet nach Einführung der Grenzordnung, beginnend am 22.06.1963, 01.00 Uhr, alle vier Stunden.
11. Diese Anordnung ist gültig bis auf Widerruf.

- Generalmajor -

/ P O P P O

BSTU
0044

Geholme Verschlussache!
Anlage Nr. 1

Geholme Verschlussache

PLAN DER MASSNAHMEN

SUR AO Nr. 34/63

VS-AO-Nr.: 34/63 2. Ausf. Blatt 5

Lfd. Nr.	geplante Maßnahmen	Ort	Zeit	Verantwortlich	Bemerkung
1.	Einweisung der Kommandeure und Stabschefs zur Festlegung des unmittelbaren Grenzgebietes	Stadt- kdr.	15.06., 12.00	Stadtkdt.	
2.	Präzisierung des unmittelbaren Grenzgebietes in Gelände	Gelände	16.06. - 17.06.	Kdr. GB	
3.	Verlage der Dokumente zur Begrenzung des unmittelbaren Grenzgebietes beim Stadtkommandanten	Stadt- kdr.	18.06., 09.00	Stadtkdt.	
4.	Verlage der Dokumentation beim MfNV	MfNV	18.06., 17.00	Stadtkdt.	
5.	Gewährleistung der mat. Sicherstellung zur Beschilderung: - Aufteilung des Materials auf die GB; - Lagerung des Materials in de GK.		19.06., 07.00 21.06., 17.00	Ltr. Pi-nesen Kdr. d. GB	

Ird. Nr.	geplante Maßnahmen	Ort	Zeit	Verantwortlich	Bemerkungen
6.	Erfassung des nat. Bedarfs zur Sperrung der rückwärtigen Begrenzung - Verteilung der vorhandenen Materialien		18.06., 17.00 21.06., 17.00	Ltr. Pl-Wesen Ltr. Pl-Wesen	
7.	Ausarbeitung der Argumentation zur Einführung der Grenzordnung - Auslieferung der Argumentation	Stadt- kdr.	18.06., 17.00 20.06.		
8.	Aufstellung aller Dokumente, die zur Einreise in das Grenzgebiet berechtigen. - Auslieferung	Stadt- kdr.	22.06., 17.00 22.06.	Ltr. Abt. op.	(Vervielfältigen)
9.	a) Einweisung der Kommandeure der GB, deren Politstellv. sowie der Kommandeure der GR und ihrer Stellv. - Einweisung der Offs. des Stabes der Stadt- kdr. - Einweisung der Offs. der Stäbe der GBz. b) Einweisung der Kp.-Chefs u. Stellv. Pol. - Einweisung der Offs. d. Rgts.-Stäbe c) Einweisung der Sold., Uffs. u. Offs. d. GR	Stadt- kdr. Stadt- kdr. Brig. GR GR GR	20.06. 09.00 20.06. 16.00 20.06. 20.06. 21.06. bis 22.06., 12.00	Stadtkdt. Oberstltm. Geier Stabschef Brig. Rgts.-Kdr. Stabschefs GR Kp.-Chef	Teilnahme Offs. Rgt.

Lfd. Nr.	geplante Maßnahme	Ort	Zeit	Verantwortlich	Bemerkung
10.	<p>Koordinierung von Maßnahmen zur Einführung und Durchsetzung der Grenzordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit den Stabschefs der PdVP und BVP - mit den Stabschefs d. V KA u. VP-Inspekt. - mit den VP-Revisoren - mit den ABV 	<p>Stadtkötr. Grenzbrig. GR GK</p>	<p>19.06., 16.00 20.06. bis 22.06.</p>	<p>Chef des Stabes Stabschefs Brig. Stabschefs d. GR Kp.-Chefs</p>	
11.	<p>Ausarbeitung eines Planes der Reihenfolge zur Sperrung des rückwärtigen Grenzgebietes</p>	<p>Stadtkötr.</p>	<p>20.06.</p>	<p>ltz. Pl-Wesen</p>	
12.	<p>Kontrolle der Einführung der Grenzordnung gemäß Befehl 48/63 des Ministers für Nationale Verteidigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grenzbrigade 2. Grenzbrigade 3. Grenzbrigade 			<p>Chef des Stabes Stb dtkomsaniant Chef 1. Vvrw</p>	

Geheime Verschlusssache

BSTU
0047

VS-AO-Nr.: 34/63 2. Ausd. Blatt 8
Anlage Nr. 2

M A ß N A H M E N

für die politische und militärische Vorbereitung der
Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere im Bereich der
Stadtkommandantur zur Einführung der Grenzordnung

Zur Einführung der Grenzordnung an der Staatsgrenze zwischen
der Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin und der
Hauptstadt der DDR, Berlin und SB ist durchzuführen:

1. In den Stäben der Stadtkommandantur, der Grenzbrigaden
und Grenzregimenter:
 - Einweisung in die Grenzordnung 2 Std.
 - Studium der Dokumentation 2 Std.
 - Seminar über die Grenzordnung 2 Std.
2. In den Stabseinheiten der Stäbe:
 - Einweisung in die Grenzordnung 2 Std.
3. In den Grenzkompanien und Kompanien der GAR:
 - Einweisung in die Grenzordnung 2 Std.
 - Schulung an den Dokumenten 2 Std.
4. Einweisung der freiwilligen Helfer der Grenz-
truppen durch die Kp.-Chefs 2 Std.
5. In der Zeit der verstärkten Grenzsicherung sind
die GAR einzusetzen 14 Std.
6. Die Kompanien der Landstreitkräfte sind in der
Zeit von x - x + 45 Minuten zur Sperrung der
rückwärtigen Begrenzung heranzuschieben.

BSTU
0048

Geheime Verschlusssache

VS-AG Nr. 34/63

2. Aufl. Blatt

9

M A ß N A H M E N

zur politischen Arbeit bei der Durchführung der
Anordnung Nr. 34/63 des Stadtkommandanten der
Hauptstadt der D D R

Die politische Arbeit mit den Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren der Grenztruppen Berlin ist darauf zu richten, daß

- jeder Soldat, Unteroffizier und Offizier den Sinn der beschlossenen Maßnahmen erkennt und in der Lage ist, sie auch der Bevölkerung zu erläutern;
- volle Klarheit darüber geschaffen wird, daß die neuen Maßnahmen nur dann voll wirksam werden, wenn alle Angehörigen der Grenztruppen Berlin die zur Grenzsicherung gegebenen Befehle vorbildlich ausführen, sich taktisch richtig verhalten und nicht die geringste Herabminderung der Wachsamkeit an der Staatsgrenze und im gesamten Grenzgebiet zulassen;
- alle Grenzsoldaten sich zur Grenzbevölkerung und zu Besuchern von Bürgern, die im Grenzgebiet wohnen, höflich, sachlich und korrekt verhalten, um deren Verständnis für die Notwendigkeit und Richtigkeit der Maßnahmen zu wecken;
- die Posten und Streifen durch konsequentes Auftreten innerhalb des Grenzgebietes vom ersten Tage an die angeordneten Maßnahmen exakt durchsetzen und so demonstrieren, daß Weisungen der Regierung der DDR von niemanden umgangen oder verletzt werden können und dürfen.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Am Tage der Einweisung der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere in die Anordnung Nr. 34/63 des Stadtkommandanten sind kompanieweise (in den zum Grenzdienst eingesetzten Zügen zugweise) aktuelle Gespräche von einer Stunde Dauer durch den Kompanie-Chef oder seinen Polit-Stellvertreter durchzuführen. Grundlage dafür sind die von der Politischen Verwaltung herausgegebenen Argumentationshinweise (Anlage Nr. 4). Sie sind entsprechend dem dafür ausgearbeiteten Schlüssel an

gleichen Tage bis zu den Zugführern und den Parteigruppenorganisatoren zu verteilen.

Auf der Grundlage der Argumentationshinweise ist auch den Offizieren der Stäbe der Grenzbrigaden und Grenzregimenter die politische Bedeutung der neuen Maßnahmen zu erläutern, bevor sie zur Anleitung und Kontrolle eingesetzt werden.

2. Die Stellvertreter für Politische Arbeit der Kommandeure der Grenzregimenter und die Stellvertreter für Politische Arbeit der Kompanie-Chefs haben am Tage der Einweisung in die Anordnung Nr. 34/63 den Partei- und FDJ-Leitungen konkrete Aufgaben, besonders für die individuelle Arbeit mit den Soldaten und Unteroffizieren, zu stellen und auf der Grundlage der Argumentation der Politischen Verwaltung die Agitatoren vorzubereiten, einzusetzen und täglich anzuleiten.
Es ist nicht gestattet, dazu die Partei- und FDJ-Leitungen im Regiment zusammenzufassen. Alle Maßnahmen zur Vorbereitung und weiteren Anleitung der politischen Arbeit sind durch dazu eingesetzte Offiziere der Politorgane bzw. andere Offiziere der Stäbe in den Kompanien durchzuführen.
3. Durch die Stellvertreter für Politische Arbeit der Kommandeure der Grenzbrigaden ist die tägliche Parteinformation von der Gruppe bis zur Stadtkommandantur zu organisieren und bis auf weiteres aufrechtzuerhalten.
Schwerpunkte der Information:
 - Argumente der Armeegehörigen zu den Maßnahmen;
 - Verhalten und Argumente der Grenzbevölkerung und der Besucher im Grenzgebiet;
 - Vorschläge und Probleme, die sich aus der Durchführung der neuen Maßnahmen ergeben; positive Erfahrungen bei ihrer Verwirklichung;
 - Reaktion auf westberliner Seite.
4. Die Stellvertreter für Politische Arbeit der Grenzregimenter haben eine unmittelbare, ständige Verbindung zu den Kreisleitungen der SED herzustellen.
Die Stellvertreter für Politische Arbeit in den Grenskompanien haben solche Verbindung zu den Betriebs-, Schul- und Wohnparteiorganisationen im Grenzgebiet und in den grensnahen Orten bzw. Stadtbezirken herzustellen.

Es sind Informationen über die Meinungen der Bevölkerung auszutauschen mit dem Ziel, rechtzeitig sich herausbildende politische Schwerpunkte zu erkennen und die erforderliche Argumentation sowie andere Maßnahmen entsprechend der Lage gegenseitig abzustimmen.

5. Die bereits angewiesenen aktuellen Gespräche zum Thema "Das Verhältnis zur Grenzbevölkerung. Die militärische Höflichkeit" sind mit einer Zeitdauer von insgesamt mindestens 4 Stunden (für Offiziere 2 Stunden) durchzuführen. Dabei ist außer den bereits erarbeiteten Materialien die Argumentation der Politischen Verwaltung zugrunde zu legen. Die ersten Erfahrungen bei der Durchführung der Anordnung Nr. 34/63 sind mit entsprechenden Schlußfolgerungen auszuwerten. Der entsprechend der angewiesenen Thematik durchzuführende Politunterricht für Soldaten und Unteroffiziere ist mit diesem Problem zu verbinden.
6. Folgende Probleme sind mit den Bezirks- und Kreisleitungen sowie den Sekretären der Grundorganisationen der SED im Grenzgebiet bzw. in grensnahen Orten zu beraten und nach entsprechender Abstimmung gemeinsam durchzusetzen:
 - Es ist zu gewährleisten, daß Offiziere an den in Verbindung mit den neuen Maßnahmen stattfindenden Beratungen der Sekretäre der Parteiorganisationen im Grenzgebiet und in grensnahen Orten teilnehmen, um die erforderlichen Maßnahmen vom Standpunkt der Sicherheit der DDR und den Aufgaben der Grenztruppen zu erläutern und konkrete Vorschläge für das Zusammenwirken vorzubringen.
 - Befähigte Offiziere und Unteroffiziere der Stäbe und Grenskompanien sind für Aussprachen mit der Bevölkerung auf Versammlungen, Feren oder durch Hausagitationen zur Verfügung zu stellen.
 - Durch Absprache in den Bezirks- und Kreisleitungen soll erreicht werden, daß die Parteiorganisationen im Grenzgebiet und in grensnahen Orten auch von sich aus die Verbindung zu den Grenskompanien festigen und Informationen über die Stimmung der Bevölkerung austauschen.

- Besonderer Wert ist auf gemeinsame Maßnahmen der politischen Arbeit in Betrieben innerhalb des Grenzgebietes (z. B. Bergmann-Borsig, OLW bzw. ARW Pankow im Bereich der 1. Grenzbrigade) sowie in LPG und VEG, deren Nutzflächen sich innerhalb des Grenzgebietes befinden, zu legen.
Das gleiche trifft auf die Einrichtungen der Post, Versorgungsbetriebe und solche Betriebe des Deutschen Kraftverkehrs zu, die Strecken innerhalb des Grenzgebietes befahren oder befahren.

- An die Kreisleitungen der SED ist die Bitte zu richten, den allgemeinbildenden Schulen im grensnahen Gebiet besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um mit Unterstützung der Lehrer, FDJ- und Pionierorganisationen darauf einzuwirken, daß die Schulkinder die Grenzordnung einhalten.

BSTU
0052

VS-AO-Nr. Anlage 34/634 2. Aufl. Blatt 13

ARGUMENTATION

Maßnahmen zur Festlegung des Grenzgebietes an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zum NATO - Stützpunkt Westberlin

Am 13. August 1961, vor nunmehr fast zwei Jahren, wurde durch folgerichtige Maßnahmen der NATO-Stützpunkt Westberlin unter die sichere und zuverlässige Kontrolle der Deutschen Demokratischen Republik genommen. Die Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls setzte den Aggressionsplänen der Bonner und Scheuburger Ultras eine unüberwindliche Schranke. Die gesamte Weltöffentlichkeit konnte sich davon überzeugen, daß die Politik der Partei und Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Wort und Tat beim Kampf um die Erhaltung des Friedens übereinstimmt.

In diesem Sinne haben die Grenzsoldaten der Nationalen Volkarmee seit dem 13. August 1961 hervorragende Leistungen vollbracht. Durch ihren aufopferungsvollen Dienst und ihre treue Pflichterfüllung haben alle Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der Grenztruppen Berlin entscheidenden Anteil an der Sicherung des Weltfriedens und der weiteren Stärkung der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik.

Dafür danken alle Werktätigen in der Industrie und Landwirtschaft unseren Grenzsoldaten mit noch größeren Leistungen bei der Vervollendung des umfassenden Aufbaus des Sozialismus. Diesen Dank übermitteln uns auch täglich die Völker der sozialistischen Bruderländer, an deren Spitze die den Komms stürzende Sowjetunion steht. Nicht zuletzt sind es die werktätigen Menschen der kapitalistischen Staaten, die in breiter demokratischer Front den Kampf um die Erhaltung des Friedens gegen ihre Ausbeuter und Unterdrücker führen. Die Angehörigen der Grenztruppen Berlin haben durch ihren Einsatz bewiesen, daß sie sich der übertragenen Verantwortung bewusst sind und ihr auch in Zukunft, getreu dem abgelegten Fahneneid, unter allen Bedingungen gerecht werden wollen.

Doch trotz der seit dem 13. August 1961 entstandenen neuen Lage versuchen die aggressiven Kreise Westdeutschlands und Westberlins ihre Provokationspolitik fortzusetzen, um als internationaler Stützpunkt solche realen Tatsachen, wie die Existenz von zwei deutschen Staaten und die Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls, aus der Welt zu schaffen.

Doch nur das Gegenteil ist ihnen gelungen. In der ganzen Welt, bis zu führenden bürgerlichen Kreisen, spricht man immer mehr von der Existenz zweier deutscher Staaten und der Zweckmäßigkeit des antifaschistischen Schutzwalls.

Die imperialistischen und militaristischen Kreise in Westdeutschland versuchen jetzt mit Unterstützung der USA ihre Raketen- und Kernwaffenaufrüstung zu beschleunigen und beschwören damit in Europa und für die ganze Welt die Gefahr eines thermonuklearen Krieges herauf. Für diese abenteuerrische Politik nutzen sie den NATO-Stützpunkt Westberlin mit seinen imperialistischen Besatzungstruppen und allen Schattierungen von Spionen und Agenten. Das willigste Werkzeug zur Durchsetzung ihrer verbrecherischen und menschenfeindlichen Politik ist ihnen dabei der Frontstadthelfer Willi Brandt. Er schreibt, zusammen mit seinen Mitteln, auf Ausgebungen, in der Presse, im Rundfunk und im Fernsehen: "Die Mauer muß durchlässig gemacht werden!" Solche Ultras, wie Brandt, Agnew, Feiertag und Amrah, fürchten Ruhe und Sicherheit wie der Teufel das Weihwasser. Sie brauchen das Balancieren am Rande des kalten Krieges für ihre antisozialistische Politik. Deshalb haben sie seit dem 13. August 1961 bis zum heutigen Tage mehr als 10.000 verschiedene Provokationen gegen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik und die um ihrer Sicherung eingesetzten Grenzsoldaten unternommen.

Der neueste Beweis dafür waren die Netzveranstaltungen revanchistischer Elemente am 17. Juni in Westberlin, vor allem in unmittelbarer Nähe unserer Staatsgrenze.

In richtiger Erkenntnis der verbrecherischen Politik der westberliner Ultras und im Vertrauen auf unsere Partei und Regierung hat die Mehrheit der Bevölkerung im Grenzgebiet die am 13. August 1961 und danach getroffenen Maßnahmen begrüßt und unterstützt. Durch kameradschaftliche Zusammenarbeit entwickelte sich ein festes Vertrauensverhältnis zwischen den Beschäftigten und unseren Grenzsoldaten.

Diese unerschütterliche Hilfe und Unterstützung tausender Werktätiger ist die Kraftquelle aller unserer Erfolge bei der zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze.

Um diese politisch-moralische Einheit zu stören, die Weltöffentlichkeit über die Lage an antifaschistischen Schandtaten irreführen und die Politik des Antikommunismus zu schüren, versucht der Gegner, auch Provokationen mit haltlosen, noch an der Vergangenheit hängenden Elementen aus dem eigenen Hinterland zu führen. Solche Handlungen schädigen nicht nur das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik und gefährden die Erhaltung des Friedens, sondern sie bedrohen unmittelbar das Leben und die Sicherheit der im Grenzgebiet lebenden Kinder, Frauen und Männer.

Um diese Gefahr abzuwenden und die Ruhe, Sicherheit und Ordnung an unserer Staatsgrenze weiter zu erhöhen, hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen, ein Grenzgebiet entlang der Staatsgrenze zu Westberlin zu schaffen und in ihm eine feste und zweckmäßige Ordnung einzuführen.

Sie alle Maßnahmen seit dem 13. August 1969 ist auch diese ein Ausdruck des konsequenten Friedenswillens unserer Partei und Regierung. Sie dient zur Erhaltung und Festigung des Friedens und garantiert vollste Sicherheit für das Leben und die schöpferische Arbeit der Werktätigen im Grenzgebiet.

Die Praxis beim Dienst zur Sicherung der Staatsgrenze bestätigt, daß die jetzt in Kraft getretenen Abordnungen notwendig und richtig sind.

Wird doch damit den revanchistischen Elementen aus Westdeutschland und Westberlin und anderen gekauften Subjekten für immer die Möglichkeit genommen, an der Staatsgrenze und im Hinterland gefährliche, das Leben der Bürger bedrohende Situationen heraufzubeschwören. Daß die Ultras dabei auch nicht vor organisiertem Mord zurückschrecken, beweist der Tod unseres Genossen Reinhold Kuhn, dessen Mörder sich bekanntlich in das Grenzgebiet eingeschlichen hatte.

So kann mit Recht festgestellt werden, daß die jetzt beschlossenen Maßnahmen wohl überlegt worden sind und auf der Auswertung aller bisherigen Erfahrungen der Grenzsicherung beruhen.

Dabei wurden zahlreiche Vorschläge unserer Grenzsoldaten und der im Grenzgebiet wohnenden Bürger beachtet. Vor allem wurde damit deren Wunsch nach größerer Sicherheit vor Provokationen und Zwischenfällen für sich und ihre Kinder Rechnung getragen.

Auch für den verantwortungsvollen Dienst unserer Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere werden jetzt bessere Voraussetzungen geschaffen, um noch zuverlässiger alle Bewegungen im Grenzgebiet zu kontrollieren. Das erfordert aber zugleich weitere Erhöhung der Wachsamkeit.

Nur bei genauester Erfüllung aller Befehle und Vorschriften, taktisch klugen Verhalten im Grenzdienst und größter Aufmerksamkeit aller eingesetzten Posten und Streifen können die neuen Maßnahmen der innen zugedachten Zweck erfüllen.

Dazu gehört, daß wir auch den letzten Bürger geduldig die große Bedeutung dieser Maßnahmen verständlich machen. Trotz einiger unausbleiblichen Unannehmlichkeiten werden alle einsehen müssen, daß nur die konsequente Durchsetzung aller Erfordernisse bei der Schaffung des Grenzgebietes der Grenzbevölkerung das Gefühl größter Sicherheit vor den Machenschaften der Frontstadtrowdys und ihrer unbelehrbaren Mitläufer geben kann.

Zusammen mit unseren Menschen werden wir, wie in der Vergangenheit, in einer offenen, ehrlichen und kameradschaftlichen Atmosphäre auch diese Aufgabe meistern.

Worauf kommt es jetzt an?

Was wird von jedem Soldaten, Unteroffizier und Offizier der Grenztruppen Berlin verlangt?

Womit muß schon heute begonnen werden?

Zuerst müssen wir in den Köpfen aller unserer Armeangehörigen Klarheit über die weitreichende Bedeutung der neuen Maßnahmen schaffen. Dazu müssen alle Formen und Methoden der politischen und militärischen Erziehung und Ausbildung genutzt werden.

Der nächste Schritt ist, überzeugend die Bedeutung und Notwendigkeit der Schaffung eines Grenzgebietes allen im Grenzgebiet wohnenden und arbeitenden Bürgern zu erläutern.

Diese Aussprachen und Besuche sollen gleichzeitig dazu dienen, durch korrektes, höfliches und sachliches Verhalten den Namen eines Grenzsoldaten alle Ehre zu machen und das kameradschaftliche Verhältnis zur Grenzbevölkerung weiter festigen. Niemand darf sich durch Unbelehrbare oder solche, die den Sinn und tiefen Inhalt der festgelegten Anordnungen noch nicht verstehen wollen, provozieren lassen.

Die beste Überzeugungsarbeit ist, wenn jeder Grenzsoldat bei der konsequenten Durchsetzung der neuen Maßnahme vorbildlich seine Pflicht erfüllt. Jeder Versuch, diese Maßnahmen zu umgehen, schadet unseren Ansichten, der Sache des Friedens und des Sozialismus und darf deshalb nicht zugelassen werden.

Um schon vom ersten Tag an die neue Ordnung im Grenzgebiet entschlossen durchzusetzen, muß die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den anderen bewaffneten Organen, der Parteien und Massenorganisationen garantiert sein. Das ist eine sehr wichtige Voraussetzung für die Aufklärung und Überzeugung der Menschen und für die lückenlose Sicherung der Staatsgrenze, die viel stärker als bisher genutzt werden muß.

Mit der Durchsetzung dieser neuen Maßnahmen unserer Partei und Regierung wird ein weiterer Abschnitt unserer verantwortlichen Tätigkeit zur Sicherung der Staatsgrenze und zum Schutz des umfassenden Aufbaus des Sozialismus eingeleitet. Erweisen wir durch unrichtiges und korrektes Verhalten zur Bevölkerung, durch hohes militärisches Können, taktische Klugheit auch diesmal, daß wir das uns übertragene Vertrauen würdig sind.

Die gestellte Aufgabe schnell und mit großer Qualität durchzusetzen, bedeutet einen entscheidenden Beitrag in der umfassenden Volkabewegung "Walter Ulbricht zu Ehren - uns allen zum Nutzen" zu leisten.

In diesem Sinne wird der nach dem Beispiel der Kampagne Heinerdorf in allen Grenskompanien geführte sozialistische Wettbewerb um den besten Grenzabschnitt einen weiteren Aufschwung erhalten.

BSTU
0057

REGIERUNG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM DES INNERN

B e f e h l

des Ministers des Innern

Nr. 37/63

. . . . Juni 1963

Berlin

Inhalt: Durchsetzung der Ordnung zur Gewährleistung der
Sicherheit an der Staatsgrenze zwischen der Deut-
schen Demokratischen Republik und Westberlin

Entsprechend der Verordnung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Anordnung des Ministers für Nationale Verteidigung vom 21. Juni 1963 tritt mit Wirkung vom 22. Juni 1963, 00.01 Uhr die

Ordnung zur Gewährleistung der Sicherheit
an der Staatsgrenze zwischen der Deutschen
Demokratischen Republik und Westberlin

in Kraft.

Zur Durchsetzung dieser Ordnung

b e f e h l e i c h :

I Die Chefs der BDVP, der Präsident der DVP in Berlin, die Leiter der VPKÄ und der VP-Inspektionen sowie die Leiter der Abschnittsverwaltungen der Transportpolizei haben

1. die Durchsetzung und Einhaltung der sich aus dieser Ordnung (Anlage 1) ergebenden Aufgaben in ihrem Dienstbereich zu gewährleisten;

2. die VP-Angehörigen im erforderlichen Umfang in die Maßnahmen zur Durchsetzung der Ordnung einzuweisen;

3. die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben, die sich daraus für den Dienstzweig PM ergeben, sicherzustellen.

Zur Ausgabe der Passierscheine sind die in der Anlage 2 beigefügten Ortsverzeichnisse durch die Leiter der VPKÄ bzw. Leiter der VP-Inspektionen den Meldestellen zu übergeben;

4. in der Zeit der Einführung der Ordnung in ihren Dienstbereichen Maßnahmen zur politischen Sicherstellung und zur Erhöhung der Wachsamkeit in der Dienstdurchführung zu treffen.

II Darüber hinaus haben der Präsident der DVP in Berlin und der Chef der BDVP Potsdam:

1. zur Sicherstellung aller Maßnahmen ein enges Zusammenwirken mit den Bezirksleitungen der SED, der Stadtkommandantur Berlin, den Bezirksdienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit und den Stellvertretern für Innere Angelegenheiten der örtlichen Räte zu organisieren;

2. die notwendigen Sicherungsmaßnahmen anzuordnen und dabei besonderen Schwerpunkt auf die Sicherung der Registrierung der Bevölkerung des Grenzgebietes sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit am Grenzgebiet zu legen;

3. entsprechend den Erfordernissen während der Zeit der Registrierung den Abteilungen Paß- und Meldewesen zusätzliche Kräfte aus anderen Dienstzweigen zur Verfügung zu stellen;

4. die Abteilung K/E anzuweisen, sich in ihrer Tätigkeit besonders auf die Einhaltung der Registrierpflicht sowie der festgelegten Maßnahmen zur Auslagerung der im Pkt. 19 der Ordnung angeführten Gegenstände und Materialien zu konzentrieren;
5. die Kräfte der Verkehrspolizei zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Verkehr bei den örtlichen Räten die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen durchzuführen;
6. die Stäbe der Einsatzleitungen für die Koordinierung der in diesem Befehl angewiesenen Aufgaben einzusetzen.

gez. M a r o n

F. d. R.

gez. Franke
Oberst

REGIERUNG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM DES INNERN
- Der Minister -

DURCHFÜHRUNGS--ANWEISUNG

Nr. 1

zum Befehl des Ministers des Innern

Nr. 37/63

21. Juni 1963

Berlin

Inhalt: Maßnahmen zum Schutz der Staatsgrenze der
Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin

In Durchführung des oben angeführten Befehls wird folgendes

a n g e w i e s e n :

I.

1. Die Registrierung der im Grenzgebiet wohnhaften Bevölkerung hat in der Zeit vom 22.06.1963, 08.00 Uhr bis 24.06.1963, 21.00 Uhr durch die örtlich zuständigen Meldestellen der Volkspolizei in dafür eingerichteten Räumen zu erfolgen.

Registriervermerke (Anlage 1, Muster 1) erhalten alle im Grenzgebiet wohnhaften ausweispflichtigen Personen in ihren Personalausweis (Seite 14 - 20), der sie zum Aufenthalt in einem bestimmten Bereich des Grenzgebietes berechtigt.

2. Die Registrierung erfolgt an Hand der Karteikarten der Meldestellen der Volkspolizei. Als Nachweis für den er-

- 2 -

teilten Registriervermerk in den Personalausweisen ist auf den Karteikarten der Meldestellen der gleiche Stempelaufdruck anzubringen.

3. Die Vorlage der Personalausweise zur Registrierung kann von einem ausweispflichtigen Familienangehörigen für alle im Haushalt lebenden Personen erfolgen. Alleinstehende bettlägerige Kranke sind in ihren Wohnungen zu registrieren.
4. Angehörige der bewaffneten Organe, die im Grenzgebiet wohnen, erhalten den Registriervermerk in das Dienstbuch (Seite 23 - 25).
5. Bei Verzug aus dem Grenzgebiet ist durch die Meldestellen der Volkspolizei der Registriervermerk im Personalausweis zu löschen und auf der Karteikarte zu streichen.
6. Bei Zuzügen in das Grenzgebiet ist bei Vorlage einer Zuzugsgenehmigung der Registriervermerk im Personalausweis zu erteilen.

II.

7. Ausweispflichtige Personen, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und am 22.06.1963 einen ständigen Arbeitsplatz (Arbeitsrechtsverhältnis) im Grenzgebiet haben, erhalten in der im Punkt I, 1 festgelegten Zeit einen Genehmigungsvermerk (Anlage 1, Muster 2).

Der Genehmigungsvermerk ist bis zur Einführung des einheitlichen Ausweises für Beschäftigte im Grenzgebiet in die vorhandenen Ausweise der Betriebe, Institutionen und Einrichtungen einzutragen.

Die Erteilung dieses Genehmigungsvermerkes erfolgt durch die für den Sitz dieser Betriebe, Institutionen und Einrichtungen zuständigen Meldestellen der Volkspolizei.

Der Genehmigungsvermerk berechtigt den Inhaber, das Grenzgebiet zu betreten, um auf dem kürzesten Weg den Betrieb zu erreichen.

Ist für den Betrieb, die Institution oder Einrichtung kein Betriebsausweis ausgegeben, erhalten diese Personen den Genehmigungsvermerk (Anlage 1, Muster 2) in den Personalausweis (Seite 14 - 20).

8. Durch die Betriebsleiter bzw. Leiter der Institutionen und Einrichtungen sind die Leiter der Kaderabteilungen zu beauftragen, zur Vorbereitung der Registrierung Listen in 3facher Ausfertigung über die im Betrieb bzw. in der Institution oder Einrichtung Beschäftigten und außerhalb des Grenzgebietes wohnenden Personen aufstellen zu lassen.

Die Listen haben folgende Angaben zu enthalten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Wohnadresse
- Nummer des Betriebsausweises.

Eine Liste ist im Volkspolizei-Kreisamt aufzubewahren und je 1 Exemplar ist der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit und dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen zu übergeben.

9. Die Erteilung der Genehmigungsvermerke erfolgt in den Betrieben, Institutionen oder Einrichtungen. Die Vorlage der Betriebsausweise hat durch die Leiter der Kaderabteilungen der Betriebe bzw. durch die verantwortlichen Leiter an Hand der vorbereiteten Listen zu erfolgen.

10. Die Leiter der Kaderabteilungen bzw. die verantwortlichen Leiter haben dafür Sorge zu tragen, daß ein gewissenhafter Nachweis über die Betriebsausweise erfolgt, Verluste der Volkspolizei unverzüglich mitgeteilt werden und bei der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses die Betriebsausweise eingezogen werden.

Erhält die Volkspolizei eine solche Mitteilung, ist die Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit und der zuständige Kommandeur der Grenztruppen zu verständigen.

11. Schüler ab 14 Jahren, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und innerhalb des Grenzgebietes eine Schule besuchen, erhalten den Genehmigungsvermerk (Anlage 1, Muster 2) in den Personalausweis (Seite 14 - 20).

Die Registrierung erfolgt in der gleichen Zeit wie im Punkt I, 1, festgelegt in den Schulen.

Zur Vorbereitung der Registrierung sind durch die Schuldirektoren Listen über diese Schüler gemäß Punkt II, 8 zu fertigen.

12. Bei Neueinstellungen in Betrieben, Institutionen und Einrichtungen sowie Neuaufnahmen in Schulen bzw. bei Erreichung der Altersgrenze von Schülern sind die Genehmigungsvermerke durch die zuständigen Leiter der Betriebe, Institutionen, Einrichtungen und Schulen bei den örtlich zuständigen Räten der Kreise bzw. Stadtbezirke, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu beantragen.

Bis zur Ausgabe einheitlicher Ausweise für alle Beschäftigten, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und im Grenzgebiet arbeiten, ist die Beantragung des Genehmigungsvermerkes bei der örtlich zuständigen Meldestelle der Volkspolizei vorzunehmen.

III.

13. Personen, die nicht zur Registrierung erschienen sind, sind durch die Volkspolizei nochmals aufzufordern, ihrer Registrierpflicht nachzukommen.

Personen, die unbegründet dieser nochmaligen Aufforderung nicht Folge leisten, machen sich nach der Verordnung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über weitere Maßnahmen zum Schutz der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin vom 21. Juni 1963 strafbar.

Diese Personen sind der örtlich zuständigen VP-Inspektion bzw. dem Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Kriminalpolizei, zuzuführen.

In gleicher Weise ist bei Verstößen nach § 3 dieser Verordnung vom 21. 6. 1963 zu verfahren.

IV.

14. Der Präsident der Volkspolizei Berlin und der Chef der BDVP Potsdam haben zur Sicherung der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten und mit den Bezirksleitungen der Partei, Bezirksdienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit und der Stadtkommandantur der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik abzustimmen.

15. Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter und VP-Inspektionen haben entsprechend den örtlichen Bedingungen und unter Berücksichtigung der zu registrierenden Personen konkrete Pläne für die termingerechte Erfüllung der gestellten Aufgaben auszuarbeiten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter und VP-Inspektionen durch verantwortliche Offiziere des PdVP Berlin und der BDVP Potsdam an Ort und Stelle anzuleiten.

- 6 -

V.

16. Durch den Präsidenten der Volkspolizei Berlin und den Chef der BDVP Potsdam ist mir folgendes zu berichten:

a) Zwischenbericht über den Verlauf und den Stand der Registrierung

Termin: 22.06.1963, 22.00 Uhr

23.06.1963, 22.00 Uhr

b) Vollzugsmeldung über den Abschluß der Registrierung

Termin: 24.06.1963, bis 23.00 Uhr

c) Abschlußbericht über den Gesamtverlauf der Registrierung mit genauer Angabe der Zahl der Registrierten, untergliedert nach Kreisen und Betrieben, Angaben über die der Registrierpflicht nicht nachgekommenen Bürger und die hierfür vorhandenen Gründe

Termin: 25.06.1963, 14.00 Uhr

d) Besondere Vorkommnisse im Verlauf der Registrierung

Termin: s o f o r t

Minister des Innern

gez. Maron

F.d.R. gez. Franke
Oberst

Anlage 1

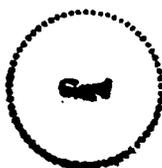
DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI

Der Ausweisinhaber ist berechtigt, das Grenzgebiet
über die Zugangswege

.....
zu betreten und sich
in der Gemeinde - im Ortsteil

.....
des Kreises - des Stadtbezirkes

.....
aufzuhalten



Gültig bis

.....
Urlandsch

Deutsche Volkspolizei			
I/196	II/196	I/196	II/196



Muster 1

Registriervermerk
für Bewohner des
Grenzgebietes

Dieser Registrier-
vermerk ist auch
dann zu erteilen,
wenn Festlegungen
nach Ziffer 32
der Ordnung des
Ministeriums für
Nationale Vertei-
digung und des
Ministeriums des
Innern getroffen
werden.

Muster 2

Verlängerungs-
stempel für die
Registriervermerke
- Muster 1 -

Muster 3

Stempel für die
ABV im Grenzgebiet
zur Bestätigung
der An- und Abmel-
dung auf dem
Passierschein

Die Anlage 2 wird nach Fertigstellung
nachgereicht

BSTU
0067

V e r z e i c h n i s

der Gemeinden, Ortsteile und Straßen im
Grenzgebiet an der Staatsgrenze der
DDR nach Westberlin

Kreis K ö n i g s W u s t e r h a u s e n

Groß Ziethen

Grenzsiedlung	
Ausbau Lichtenrader Chaussee	
Niebelungenweg	Nr. 5, 7, 9 - 24
Querweg	Nr. 12
Rosa-Luxemburg-Str.	Nr. 6, 8, 19 - 38

Schönefeld

Neubauernsiedlung (verlängerte Schönefelder Dorfstr.)
Thiecke Siedlung

Kreis N a u e n

Falkensee

Calvinstr.	
Martin-Luther-Str.	Nr. 1 - 41 ungerade Zahlen
Pestalozzistr.	Nr. 3 - 41,61 - 85 ungerade Zahlen
Riesenerstr.	Nr. 17 - 34
Spandauer-Str.	Nr. 209 - 227
Staakener Heuweg	Nr. 1 - 5
Zwinglistr.	

Schönwalde

Bachstelzensteig
Weidenallee
Zaunkönigsteig

Staaken

Ahlbeerensteig	Nr. 2 - 12
Bergstr.	Nr. 26 und Werkstatt Trümpel
Feigensteig	v. Pfarramt bis Nr. 22 gerade Zahlen
Finkenkruger Weg	
Hauptstraße	Nr. 3 - 20, 34 - 42
Heerstraße	Nr. 117, 119, 123 und 137
Moethlower Weg	Nr. 14 - 22 (außer Nr. 15)
Nennhauser Damm	Nr. 30, 32, 34, 38 und 81
Orangesteig	Nr. 2 - 22 gerade Zahlen
Segefelder Weg	Nr. 390, 392, 394, 395 und 397
Straße 333	Gärtnerei Sicke bis Ende
Straße 334	Klitzschke u. Pflegeheim
Straße 335	
Straße 345	alle geraden Zahlen
Straße 347	Nr. 5, 7, 9, 121
Straße 370	Dahlke und Zinnow
Torweg	Nr. 96

Kreis Oranienburg

Bergfelde

Seestr. Nr. 2 - 6, 9, 12, 14 - 16, 17
18, 19, 28

Glienicke

Am Sandknug Nr. 1 - 45
Berliner Str.
Falkenweg Nr. 1 - 14
Franz-Schubert-Str. Nr. 36, 37
Hermannstr. Nr. 12
Jungbornstr. Nr. 1 - 30
Karl-Marx-Str. Nr. 1 - 25
Leninstr. Nr. 1 - 4, 76 - 79
Leipziger-Str. Nr. 6, 7, 47 - 49
Lessingstr. Nr. 1, 14 - 16
Lindenstr. Nr. 7 - 17
Margaretenstr. Nr. 9, 11, 12
Niederstr. Nr. 1 - 14
Nohlstr. Nr. 3 - 11, 27
Oranienburger
Chaussee
Röderstr. Nr. 2, 3, 9
Schönfließer Str. Nr. 1, 80 - 86
Staerkstr. Nr. 26 - 50

Hohen-Neuendorf

Adolfstr.
Berliner Str. Nr. 1 a - 2
Burghardstr.
Feuerleinstr. Nr. 1 - 12, 62 - 84
Florastr. Nr. 1 - 6, 9 - 18
Gartenweg Nr. 2, 3, 5
Inselplatz
Karl-Ludwig-Str.
Parkstr. Nr. 1, 2, 4, 6
Paulstr.
Remaneestr. Nr. 1 - 16, 61 - 72

Fortsetzung Hohen-Neuendorf

Stolper Str. Nr. 34 - 35a, 37 - 39,
 41 - 45 a, 48

Nieder-Neuendorf (Ortsteil von Hennigsdorf)

Dorfstr.
Hermannsiedlung
Müllersiedlung
Oberjägerweg
Papenberge
Seilersiedlung
Spandauer-Allee
Spandauer Landstraße
Schulzensiedlung
Waldsiedlung

Stolpe-Süd

Kreis P o t s d a m

Dreilinden

Ortsteil von Kleinmachnow

Groß-Glienicke

Am Park

Am Weinberg

Braumannsweg

Dorfstraße

Von Nr. 1 - 10

Isoldestraße

von Nr. 1 - 47 ungerade Zahlen

Landhausstraße

Potsdamer Chaussee von 1 - 5 ungerade Zahlen

Seeblick

Seepromenade

von Nr. 1 - 69 ungerade Zahlen

73 - 93 " "

54 - 98 gerade Zahlen

Karolinenhöhe

Ortsteil von Seeburg

Kleinmachnow

Am Kiebitzberg

Nr. 2, 10, 12, 16

Am Rund

Nr. 1

An der Stammbahn

von Nr. 2 - 20, 192, 212,

11 - 203 ungerade Zahlen

Bachweg

Birkenschlag

von Nr. 2 - 10 gerade Zahlen

Brahmsweg

Breitscheidstr./Neusiedlg.

Eichenweg

von Nr. 12 - 24 gerade Zahlen

Elsternstieg

von Nr. 21 - 33, 24 - 32

Erlenweg

Föhrenwald

Geschw.Schollallee von 2 - 24 gerade Zahlen

Heinrich-Mann-Allee

Jägerstieg

von Nr. 33 - 47, 44 - 50

Kanalweg

Nr. 2 und 5

Karl-Marx-Allee

Nr. 1 - 15, 2 - 14

Käthe-Kollwitz-Str.

Nr. 27 - 43 ungerade Zahlen

Kiefernweg Nr. 26, 34, 30, 36, 38
Clara-Zetkin-Str. von Nr. 29 - 39 ungerade Zahlen
Langendreesch von Nr. 14 - 30 gerade Zahlen
Lortzingweg Nr. 11
Machnower Busch Nr. 7 - 71 ungerade Zahlen
Medenstraße von Nr. 1 - 11, 2 - 10
Offenbachweg Nr. 2 und 3
Ph.Müller-Allee Nr. 14, 16, 20
Schubertweg
Seematen Nr. 1 - 17 ungerade Zahlen
Sonnenhag Nr. 30 - 46
Wendemarken Nr. 2 - 22 gerade Zahlen
Wolfswerder

Potsdam

Berliner-Str. von Nr. 73 - 85 (außer Nr.82)
Schwanenallee Nr. 1 - 12

Potsdam-Babelsberg

Allee nach Glienicke Nr. 4 und 83 - 85

Am Gehölz

August-Bebel-Str. Nr. 10 - 13, 16a, 23a, 25
76 - 78, 82 - 84 und 89

Försterweg

In der Aue Nr. 10, 12, 14, 16, 18, 20, 24, 26
28 - 30, 32, 34, 40, 42, 44, 46
46a, 48, 50, 54, 56, 58

Jägersteig

Karl-Marx-Straße Nr. 1 - 34

Kleinglienicke (Ortsteil von Potsdam-Babelsberg)

Park Babelsberg

Rote-Kreuz-Str.

Rud.-Breitscheidstr. Nr. 204 - 236

Steinstraße Nr. 10, 14, 16, 18, 48, 52, 58,
68, 72, 74

Stubenrauchstraße

Tschaikowskiweg Nr. 1 - 4

Virchowstr.

Wasserstraße

Sacrow (Ortsteil v. Potsdam)

Teltow

Badstr.

Boberstr.

Friedrich-Ebertstr.

Gerhart-Hauptmann-Str.

Goethestr.

Hannemannstr.

Kantstr.

Karl-Liebknecht-Steig

Lessingstr.

Marienfelder Anger

Oderstr.

Potsdamerstr. Nr. 81, 85, 91

Rosa-Luxemburg-Str.

Seepromenade

Schillerstr.

Kreis Z o s s e n

Mahlow-Roter Dudel

Gerickestr.	Nr. 2 - 5
Schülerstr.	Nr. 6, 7, 11, 12, 13, und 15
Trebbinerstr.	Nr. 85, 103, 105, 107, 109, 113, 115, 117 und 123
Ziethenerstr.	äußere Begrenzung, einschließlich Grenzseite mit den Grundstücken Nr. 208, 212, 214 und 218

Mahlow- aldblick

Fritz-Reuter-Str.	Nr. 5, 6, 8, 9, und 17
Hubertusstr.	Nr. 3, 4, 7, 10, 13, 14 und 19
Keplerstr.	Nr. 2 - 7, 11 - 13, 20 und 21, 24, 27 - 29 und 31
Markusstr.	Nr. 1, 4, 6 - 8, 11 - 15 17 - 18, 21 - 23 und 26
Menzelstr.	Nr. 2, 4 und 31
Zeppelinstr.	äußere Begrenzung, einschließ- lich Grenzseite mit den Grund- stücken Nr. 4 und 12

Osdorf